

Altersversorgung für Politiker kürzen

Zum Interview „Staatskassen stehen vor riesigem Fiasko“ (Ausgabe vom 13. Mai):

Prof. Bernd Raffelhüschen weiterer Eingriff in die Rentenkasse wäre kein Einzelfall. Wen wundert's, sogar Hans Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), weist in seinem Buch – „Warnung – wie der Rechtsstaat ausgehöhlt wird“, mehrfach draufhin. Auch der frühere, kürzlich verstorbene Bundesarbeitsminister Norbert Blüm (CDU) lässt an unseren Gerichten in seinem Buch „Einspruch – wider die Willkür an deutschen Gerichten“ kein gutes Haar. Blüm musste es ja wissen, denn er war es, der die Arbeitnehmer in den 1980er-Jahren warnte: „Sorgt privat vor, die Renten werden immer geringer.“

Die Folge war die ungesetzliche Verbeitragung von privat fi-

nanzierter Altersvorsorge, unter dem Vorwand des GKV-Moderanisierungsgesetzes (GMG). Aus dem Gesetzentwurf 15/1525 kann jeder, der lesen kann entnehmen, was im Paragraf 229 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) geändert wurde, nämlich die „Beseitigung einer Umgehungsmöglichkeit einer Beitragspflicht für Kapitalabfindungen von Versorgungsbezügen vor dem Versorgungsfall“.

Wie kam es dann zu der in meinen Augen ungesetzlichen Doppelverbeitragung? Die Spitzenverbände (Verband der Ersatzkassen, VdAK/AEV) haben laut Besprechungsprotokoll, Tagesordnungspunkt 5, vom 9./10. September 2003, unter vorsätzlicher grammatikalischer Falschauslegung festgelegt, dass auch originäre Kapitalleistungen einer Verbeitragung zu

unterziehen sind. Dieses Vorgehen wurde mit den Zahlstellen, dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV, Schreiben vom 27. Oktober und 5. November 2003) abgeprochen. Die Versicherungen haben dann unter Missachtung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) sowie der Versicherungsvertragsgesetze (VVG, VAG) hinter dem Rücken der Versicherten bei der Auszahlung der Versicherungsleistung einen „betrieblichen Versorgungsbezug“ gemeldet.

Wer damit nicht einverstanden war, legte bei der Krankenkasse Widerspruch ein. Der Widerspruchbescheid sowie die Klage vor dem Sozialgericht, wurde mit Argumenten einer „höchstrichterlichen Rechtsprechung“ abgelehnt, obwohl vor Gericht nach Art. 20 (3) GG nur

Recht und Gesetz gelten. Die höchstrichterliche Rechtsprechung innerhalb des Bundesverfassungsgerichts kam nur unter Missachtung von Paragraf 13 Nr. 8a BVerfGG zustande, da der eigentlich nicht zuständige erste Senat sich mit den Verfassungsbeschwerden befasste, obwohl der zweite Senat dafür zuständig wäre. Jedenfalls gibt es kein rechtsgültiges Urteil des BVerfG, das dies als rechtmäßige Verbeitragung bestätigen würde.

Wer sich mit seiner Versicherung schriftlich auseinandersetzte, wurde ebenfalls nur höchstrichterlich belehrt. Wer sich damit nicht abfinden konnte, legte Beschwerde beim Versicherungsombudsmann ein, der wiederum nur höchstrichterlich urteilte und der Versicherung recht gab. Wie kann man auch Neutralität erwarten, wenn hin-

ter dem VOBM ein ehemaliger Präsident des BGH, sowie ein ehemaliger Richter des BVerfG stehen. Wenn der VOMB dann von einem Verein finanziert wird, bei dem sich alle namhaften Versicherungen in der Vorstandschaft befinden, wie kann man dann an der erforderlichen Neutralität zweifeln?

Die Politik profitiert seit 15 Jahren von den zusätzlichen Beiträgen, die die Sozialkassen wieder gefüllt haben. Jetzt kann der Staat wieder, wie Raffelhüschen vorschlägt, in die Vollen greifen. Das Problem kann man meiner Meinung nach nur lösen, wenn man den Politikern rund 20 Prozent ihrer Altersversorgung streichen würde. Wieso? Unser Rechtsstaat lässt das doch zu!

*Kurt Lindinger
Geisenfeld*